

KLIENTEN – INFO

Nr. 5/2009 – Mai 2009

Finanz kündigt Schwerpunktprüfung für Umsatzsteuer an

Die Finanz wird in nächster Zeit verstärkt kontrollieren, ob alle Unternehmer, die von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, auch tatsächlich ihre Umsatzsteuerschuld ans Finanzamt abführen und ihre Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) abgeben.

Sind Sie bisher Ihrer Verpflichtung nicht oder nur von Fall zu Fall nachgekommen, so holen Sie diese bitte möglichst rasch nach. Wenn die Finanz bei Ihnen Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe der UVAs feststellt

- werden Säumnis- (2%) und Verspätungszuschläge (bis zu 10%) verhängt,
- können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden,
- kann Ihnen ein Finanzstrafverfahren drohen.

Sollten Sie zu Recht keine UVAs mehr abgeben oder keine Umsatzsteuer mehr zahlen, weil Sie gar nicht mehr unternehmerisch tätig sind, so empfehlen wir Ihnen – sofern Sie es nicht ohnehin bereits getan haben – von selbst aktiv zu werden und diesen Umstand dem Finanzamt zu melden. Sie verhindern dadurch von vornherein, dass eine Prüfung gegen Sie eingeleitet wird.

Wenn Sie aber tatsächlich in der Vergangenheit die Umsatzsteuer unter dem Jahr „vernachlässigt“ haben, so müssen Sie spätestens jetzt tätig werden!

Tipp:

*Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen, Ihre Steuer-
versäumnisse mit den geringstmöglichen Konsequenzen nachzuholen.*

Auswirkungen der Steuerreform 2009 auf die Lohnverrechnung

Im Steuerreformgesetz 2009 sind mehrere Maßnahmen enthalten, die bereits auf Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2009 anzuwenden sind.

Lohnverrechner haben insbesondere folgende Punkte der Steuerreform zu beachten:

- Steuerbefreiung bis € 500 jährlich von Arbeitgeberzuschüssen für die Kinderbetreuung,
- deutliche Senkung des Einkommen- und Lohnsteuertarifs,
- Anpassung des Unterhaltsabsatzbetrags an den erhöhten Kinderabsatzbetrag,

- Anhebung des Jahressechstels auf € 2.100 und Anpassung bei der Aufrollung der sonstigen Bezüge durch den Arbeitgeber, wenn das Jahressechstel € 2.100 übersteigt.

Lohnzahlungszeiträume ab April 2009

Der neue Lohnsteuertarif gilt erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 bzw. für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2008 enden.

Bei Lohnauszahlungen nach der Kundmachung des Steuerreformgesetzes 2009 ist vom Arbeitgeber der neue Tarif anzuwenden. Erfolgt etwa wegen späte-

rer Umprogrammierung der Lohnverrechnung dennoch die Lohnabrechnung nach dem alten Tarif, ist dieser Lohnzahlungszeitraum aufzurollen.

Lohnzahlungszeiträume Jänner bis März 2009

Auch frühere Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2009 sind, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind und ein aufrechtes Dienstverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorliegt, ehebaldigst, jedoch bis spätestens 30.6.2009 aufzurollen. Jedenfalls erfolgt eine Berücksichtigung für das gesamte Kalenderjahr 2009 im Zuge einer Einkommensteuer-(Arbeitnehmer-) Veranlagung.

Angepassten Einschleifregelungen

Die angepassten Einschleifregelungen sehen bei der Neuberechnung der Steuer vor, dass von den

sonstigen Bezügen innerhalb des Jahressechstels keine Steuer anfällt, wenn diese nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge € 2.000 nicht überschreiten.

Wird dieser Betrag überschritten, kommt die Einschleifregelung (30% der € 2.000 übersteigenden Bemessungsgrundlage) zur Anwendung. Würde die Einschleifregelung eine höhere Steuerbelastung ergeben, bleibt die ermittelte feste Steuer (6% der € 620 übersteigenden Bemessungsgrundlage) aufrecht.

Die Berücksichtigung und Korrektur der neuen Freigrenze für das Kalenderjahr 2009 kann bei der laufenden Lohnverrechnung ab April 2009 bzw. bei Neuberechnung der Steuer infolge Überschreitens der Freigrenze mit der Auszahlung der letzten Sonderzahlung für 2009 erfolgen.

Geschäftssessen steuerlich richtig absetzen

Betriebsprüfer sind immer besonders neugierig, wenn sie eine Restaurant- oder Hotelrechnung als Beleg entdecken, da dahinter oft eine private Veranlassung steckt. Steuerzahler sollten daher einige Regeln beachten, damit das Geschäftsessen auch als solches abgesetzt werden kann.

Aufwendungen, die der Bewirtung von Geschäftsfreunden dienen, sind unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar. Aus steuerlicher Sicht ist ein Geschäftsfreund eine Person, mit der eine geschäftliche Verbindung besteht oder angestrebt wird. Dies können auch Arbeitnehmer eines Geschäftsfreundes sein.

Nicht als Geschäftsfreunde gelten eigene Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen.

Repräsentation

In welchem Ausmaß die Bewirtung von Geschäftsfreunden abzugsfähig ist, hängt von der jeweiligen Repräsentationskomponente ab.

Aufwendungen, die zwar durch den Beruf des Steuerpflichtigen bedingt sind (etwa um geschäftliche Kontakte zu knüpfen oder zu pflegen), die aber vorrangig der Förderung seines gesellschaftlichen Ansehens dienen, weisen eine hohe Repräsentationskomponente auf.

Verfolgt hingegen der Steuerpflichtige mit den Bewirtungsaufwendungen neben einer möglichen Verbesserung seiner Reputation hauptsächlich einen

Werbezweck für sein Unternehmen, dann ist die Repräsentationskomponente nur von untergeordneter Bedeutung. Etwa wenn der Geschäftsfreund während der Bewirtung gezielt über Produkte oder Leistungen des Steuerpflichtigen informiert wird oder konkrete Geschäfte angebahnt werden.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Zur Gänze abzugsfähig sind nur Bewirtungskosten, die keine Repräsentationskomponente aufweisen. Das wären etwa Kostproben bei „Kundschaftstrinken“ (wie etwa Lokalrunden eines Brauereivertreters), Bewirtungen im Rahmen von Betriebsbesichtigungen oder Bewirtungen bei Verkaufsveranstaltungen aufgrund einer Produktpräsentation.

Besteht bei Geschäftsessen eine nur untergeordnete Repräsentationskomponente, sind diese zur Hälfte abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die Bewirtung einen eindeutigen Werbezweck hat und eindeutig der betrieblichen Sphäre zuordenbar ist. Beispiele dafür sind die Bewirtung im Betriebsraum bei Geschäftsbesprechungen oder Arbeitsessen im Vorfeld eines konkret angestrebten Geschäftsabschlusses.

Dient die Bewirtung hauptsächlich der Repräsentation oder weist sie Repräsentationsmerkmale in nicht untergeordnetem Ausmaß auf, ist sie zur Gänze nicht abzugsfähig. Werbeähnliche Elemente sind in diesen Fällen bedeutungslos.

Als zur Gänze nicht abzugsfähig gelten unter anderem

- Bewirtungen im Haushalt des Steuerpflichtigen,
- Bewirtungen durch den Steuerpflichtigen anlässlich seiner Betriebseröffnung außerhalb des Betriebes oder
- Arbeitsessen nach Geschäftsabschluss.

Belege vorbereiten

Jedenfalls sollten unkommentierte Restaurant- oder Hotelrechnungen vermieden werden, da diese von der Finanz nicht anerkannt werden. Auf jeder dieser Rechnungen sollte auf der Rückseite der Zweck und die Namen der bewirteten Personen festgehalten werden.

Achtung beim Vorsteuerabzug

Umsatzsteuerlich ist eine 50%-Aufteilung nicht vor-

gesehen. Die in der Restaurant- oder Hotelrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer ist entweder – wenn der Werbecharakter bei weitem überwiegt – zur Gänze oder ansonsten gar nicht als Vorsteuer abzugsfähig.

Innergemeinschaftliche Lieferungen – keine Umsatzsteuerfreiheit bei mangelhaften Nachweisen

Bei Verkauf und Lieferung von Gegenständen in das übrige Gemeinschaftsgebiet der EU hat der Lieferant keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und das Vorliegen dieser Voraussetzungen auch buchmäßig nachgewiesen werden kann.

1. Buchnachweis

Der Buchnachweis ist dabei nichts anderes als bestimmte Aufzeichnungen und dazugehörige Belege, die der Lieferant für jede Lieferung zu führen hat. Er muss dabei

- den Namen, die Anschrift und die UID-Nummer des Abnehmers vermerken,
- die Bezeichnung und Menge der Ware,
- den Tag der Lieferung,
- das Entgelt,
- die Beförderung oder die Versendung ins übrige Gemeinschaftsgebiet und
- den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Wenn der Abnehmer Waren abholen lässt, ist die Angabe des Names und der Anschrift des Spediteurs, wenn der Gegenstand vor der Versendung noch bearbeitet/verarbeitet wird, auch die Art und der Umfang dieser Bearbeitung anzuführen.

Alle Angaben für den Buchnachweis müssen schon zu Beginn einer Umsatzsteuerprüfung vorliegen. Der Betriebsprüfer gewährt aber bei Fehlen von gewissen Teilen des Nachweises eine Nachfrist (in der Regel einen Monat), in der die fehlenden Teile nachgebracht werden können.

2. Beförderungsnachweise

Vorsicht ist aber bei den Beförderungsnachweisen geboten. Hier gewährt die Finanz keine Nachfrist, wenn die Nachweise zu Beginn der Umsatzsteuerprüfung nicht ordnungsgemäß beigebracht werden können.

Diese Beförderungsnachweise sind

- Nachweis über den Bestimmungsort (in der Regel durch den Lieferschein),
- die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung,
- die original unterschriebene Empfangsbestätigung des Abnehmers (seines Beauftragten), wenn der Lieferant befördert/versendet,
- die original unterschriebene Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird, wenn der Abnehmer oder sein Beauftragter die Ware abholt.

Liegen diese Unterschriften nicht vor, so besteht im Nachhinein keine Möglichkeit mehr, zur Steuerfreiheit zu gelangen.

Bitte achten Sie daher sorgfältig darauf, dass Sie alle Nachweise bereits bei Abwicklung des Geschäftes erhalten.

GmbH – Wohnraumvermietung an Gesellschafter

Aufgrund des steuerrechtlichen Trennungsprinzips zwischen der Sphäre der GmbH und jener ihrer Gesellschafter können Verträge zwischen GmbH und Gesellschafter im Rahmen der Privatautonomie grundsätzlich frei gestaltet werden.

Diese Freiheit hat jedoch Grenzen, die von Judikatur und Verwaltungspraxis gezogen wurden.

Danach wird ein Vertrag zwischen GmbH und Gesellschafter nur dann steuerlich anerkannt, wenn er:

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommt (z.B. Schriftform, Notariatsakt),
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt hat und
- zwischen Fremden unter ähnlichen Bedingungen auch abgeschlossen worden wäre.

Vorsteuerabzug Gebäude

Eine GmbH ist grundsätzlich berechtigt, die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückzufordern, wenn sie unternehmerisch tätig ist. Unternehmer im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften ist die GmbH dann, wenn sie nachhaltig oder auf Wiederholung ausgegerichtete Lieferungen oder Leistungen selbständig erbringt und diese am Markt gegen Entgelt anbietet.

Weitere Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die bezogene Lieferung oder Leistung zumindest zu 10% Zwecken des Unternehmens der GmbH dient.

Für Lieferungen oder Leistungen, deren Entgelt nach ertragsteuerlichen Vorschriften überwiegend nicht abzugsfähig ist, darf kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Zu diesen ertragsteuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen zählen unter anderem Kosten der privaten Lebensführung.

Weiters hat nun die Finanzverwaltung in Anlehnung an den Verwaltungsgerichtshof zusätzlich festgehalten,

dass ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Erhaltung eines Gebäudes oder einer Wohnung, die an den Gesellschafter vermietet wird, nur dann zusteht, wenn

- die Vermietungstätigkeit in der üblichen gewerblichen oder beruflichen Betätigung der Gesellschaft liegt.

Stellt die Vermietung an den Gesellschafter die einzige Vermietungstätigkeit dar und nutzt der Gesellschafter das Bestandsobjekt ausschließlich für private Wohnzwecke, handelt es sich bei sämtlichen mit dem Bestandsobjekt verbundenen Kosten um solche der privaten Lebensführung, die durch Zwischenschaltung der GmbH nicht zu betrieblich veranlassten Kosten werden.

- das Bestandsobjekt nicht speziell an die Wohnbedürfnisse des Gesellschafters angepasst wurde.

Das Bestandsobjekt muss somit jederzeit im betrieblichen Geschehen einsetzbar sein (etwa Weitervermietung an betriebsfremde Arbeitnehmer). Ein aufwendig möbliertes und speziell auf die Bedürfnisse des Gesellschafters abgestelltes Bestandsobjekt, das schon seinem Erscheinungsbild nach für die private Nutzung des Gesellschafters bestimmt ist, wird dieses Kriterium daher regelmäßig nicht erfüllen.

- kein Missbrauch vorliegt.

Das ist etwa der Fall, wenn die GmbH die Errichtung eines Gebäudes vornimmt und sich aufgrund der geplanten, umsatzsteuerpflichtigen Weitervermietung an den Gesellschafter die Vorsteuer bereits im Errichtungsstadium abziehen kann, während der Gesellschafter bei privater Errichtung des Gebäudes keinen Vorsteuerabzug geltend machen könnte.

Förderungen für Hotellerie, Gastronomie und Tourismus

Es empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT). Diese hat im März das notwendige Geld von der Europäischen Investitionsbank erhalten.

1. ERP-Kredite

Pro Kreditnehmer und Kalenderjahr werden dabei bis zu € 7,5 Mio. an Förderkrediten vergeben. Vorteile sind die niedrigen Zinssätze und die auf das geplante Projekt abgestimmten Konditionen.

2. TOP-Tourismus-Förderung 2007-2013

Mit der TOP-Tourismus-Förderung werden Investitionen von bestehenden Unternehmen durch Zinsen- oder Einmalzuschüsse, bestimmte externe Beratungs- und Ausbildungsleistungen durch Rückerstattung von maximal 50% der Kosten und die Bildung und Weiterentwicklung von Kooperationen gefördert. Zusätzlich erhalten kleine und mittlere Unternehmen im Sanierungsfall Unterstützung.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: info@kaindl.biz,
URL: www.kaindl.biz*